

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Borgentreich vom 13.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.Rein.G. vom 18.12.1975) (GV.NW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Borgentreich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Stadt Borgentreich betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile (z.B. Bordsteine, farbliche Pflasterung, oder durchgezogene Linie etc.).
- in verkehrsberuhigten Bereichen, Gehbahnen bis 1,50 m Breite ab begehbareren Straßenrand, sofern auf Grund der Gesamtfahrbahnbreite eine Abgrenzung für Fußgänger möglich und gegeben ist.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, be-

festigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Ausgenommen von dieser Übertragung ist die Winterwartung auf den Fahrbahnen, sowie die Winterwartung auf den selbständigen Gehwegen entsprechend der Auflistung im anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Borgentreich mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Reinigung ist an jedem Samstag und an jedem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, den Schmutz in Bauläufe, Sinkkästen, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben zu kehren.

Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut, Laub und sonstigen Verunreinigungen.

## **§ 4**

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in voller Breite von Schnee freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wenn dieses nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf Ihnen nicht abgelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

## § 5

### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Borgentreich erhebt für die von ihr durchgeführte Winterwartung auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Str. Rein.G NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Borgentreich.

## § 6

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Seite eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel, oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so ist die Grundstücksseite mit der längsten Frontseite bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Die übrigen Grundstücks-längen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wird ein Grundstück über eine öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zu einer gedachten geraden Verlängerung der Straße verlaufen

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücks-seite ( Abs. 1-4 ) 0,50 €.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bez. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder

für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

(3) Jeder Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 300 € geahndet werden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Borgentreich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.1978, einschl. der erfolgten Änderungen außer Kraft.

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Borgentreich**

Selbständige Fußwege, die von der Übertragung der Winterwartung ausgenommen sind:

- Borgentreich: Weg zwischen dem Siedlungsgebiet „Überm Hofe ./.  
Am Roland“  
entlang des Kindergartens von der Lehmtorstraße  
bis zur Neutorstraße.  
vom Wendehammer „Am Roland“ bis zur Oberhofstr.  
Weg entlang des Schützteiches/Sportplatzes
- Borgholz: zwischen Kleine Straße und Hintere Straße
- Bühne: Straße „Winkel“ zum Kindergarten,  
ferner ab Grundstück Markus Kropp bis Hofzufahrt  
Götte,  
Weg zwischen Vitusstraße und Küsterweg.
- Großeneder: Weg von Grabenstraße zur Siegerstraße,  
(zwischen den Grundstücken Parzellen 333 und 392)  
Fußweg zur Kirche, entlang der Grundstücke  
Brüß,/, Krebil,  
wie vor von der K 21, entlang des Grundstücks  
Kirchhoff.
- Körbecke: Weg zur Kirche, von O. Götte bis Kirchplatz,  
ab Feuerwehrgerätehaus bis zur L 838,  
entlang Grundstück Hengst (L 838 - Bruchsweg)  
von Straße „Lindenstätte“ bis K 28 nach Lieben-  
au.
- Lütgeneder: Twete von der Lindenstraße zum Ahornweg.
- Manrode: Trendelburger Str. zur Kalsbreite, zwischen den  
Grundstücken Löhr und A.Reddemann.  
Von Siedlung „Kalsbreite“ zur „Schulstraße“.
- Muddenhagen: Bergstraße bis Grundstück Lohmüller.
- Natingen: „Auf dem Anger“,  
Weg zwischen den Grundstücken G.Hoppe und  
F.Marziniak.
- Natzungen: Schultwete zwischen Schloßstr. und Bühner Weg.